

S a t z u n g

zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Malente
(Marktsatzung)
vom 27. März 1998

Aufgrund der §§ 4, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 1 und § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. März 1998 folgende Satzung erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Malente betreibt auf dem Lenter Platz auf der jeweils vom Landrat des Kreises Ostholstein festgesetzten Fläche Märkte nach §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Darüber hinausgehende sonstige Veranstaltungen (Sondernutzungen) werden durch diese Marktsatzung nicht berührt.

§ 2

Marktaufsicht

- (1) Die mit der Marktaufsicht beauftragten und mit einem entsprechenden Dienstausweis versehenen Bediensteten der Gemeinde Malente sind für die Ordnung auf den Märkten verantwortlich. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Den Bediensteten ist insbesondere jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und den darauf befindlichen Betriebseinrichtungen zu gestatten; alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 3

Zutritt zu den Märkten

- (1) Die Teilnahme an den Märkten steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Sie kann jedoch im Einzelfall für einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Marktaufsicht aus sachlichen Gründen ausgeschlossen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die für den betreffenden Markt zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht (§ 70 Abs. 3 GewO).

- (3) Einem Aussteller oder Anbieter kann ferner die Teilnahme an einem Markt untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70 a GewO).
- (4) Die Zuweisung eines Marktstandes kann schließlich von der Marktaufsicht nach Maßgabe der §§ 116, 117 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein zurückgenommen oder widerrufen werden.

Ein Rücknahme- bzw. Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) die Zuweisung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren,
- b) der Marktbesicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Verwarnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
- c) ein Marktbesicker die fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet.

Wird die Zuweisung des Standplatzes zurückgenommen oder widerrufen, kann die Marktaufsicht dessen sofortige Räumung verlangen.

§ 4

Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Daneben gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, daß bei der An- und Abfahrt der Marktwagen, beim Auf- und Abbau der Stände, Buden u. dgl. sowie während des Marktbetriebes die Straßen, Gehwege, Anlagen und Plätze zu schonen sind. Beschädigungen sind der Marktaufsicht sofort anzuzeigen.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig
 - a) die Marktfläche bzw. Markteinrichtungen zu verunreinigen,

3

- b) eigenmächtig Marktstände zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Beschickern Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen,
- c) Waren oder Verpackungsmaterial in den Marktgängen abzustellen,
- d) verdorbene Waren oder Abfälle auf den Markt mitzubringen,
- e) Fahrzeuge aller Art mitzuführen, soweit sie nicht als Verkaufsstand oder Darbietungseinrichtung benötigt werden.
Ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
- f) Sammlungen durchzuführen,
- g) Waren durch Versteigerung zu verkaufen,
- h) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen sind Blinden- und Polizeihunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.

§ 5

Versorgungseinrichtungen

- (1) Elektrische Energie ist über die Markteinrichtungen zu beziehen. Elektrische Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik (VDE- oder DIN-Vorschriften) und den Anschlußbedingungen des Versorgungsunternehmens entsprechen.
- (2) Flüssiggasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie den Anforderungen der Anlage 3 „Technische Regeln für Flüssiggasgeräte und Feuerstätten in Fahrzeugen“ der technischen Regeln Flüssiggas, herausgegeben vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern und dem Verband für Flüssiggas in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Flüssiggasanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen der Flüssiggasgroßbetriebe oder einen vom Verband für Flüssiggas benannten Sachkundigen zu prüfen. Der Betreiber der Anlage hat eine Durchschrift der über die Prüfung der Anlage ausgestellten Bescheinigung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, bei sich zu führen. Dem Betreiber dieser Anlage sind Arbeiten und Änderungen an der Anlage nicht gestattet. Im Freien aufgestellte Gasflaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sein. Die Flaschen sind gegen Umfallen zu sichern.

§ 6**Reinhaltung der Marktstände und Standplätze,
Beseitigung von Abfällen**

- (1) Die Marktstände und Standplätze sind sauber zu halten. Abfälle jeder Art dürfen weder auf den Marktplatz geworfen noch von den Standinhabern dort zurückgelassen werden. Die Standinhaber haben ausreichend Behälter für Abfälle bereitzustellen und diese nach Beendigung des Marktes mitzunehmen.
- (2) Die Standplatzinhaber sind für die Reinigung des Standplatzes sowie für die ordnungsgemäße Beseitigung und Entsorgung der am zugewiesenen Standplatz entstehenden Abfälle und des anfallenden Schmutzwassers verantwortlich.
- (3) Die Standplatzinhaber sind auch dafür verantwortlich, daß die ihnen zugewiesenen Plätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeiten in den Wintermonaten von Schnee und Eis freigehalten werden.

B. Besondere Bestimmungen**I. Wochenmärkte****§ 7****Platz, Zeitpunkt, Öffnungszeiten und Gegenstände
des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Der Wochenmarkt wird grundsätzlich auf dem Lenter Platz abgehalten.
- (2) Der Wochenmarkt findet am Donnerstag statt.
- (3) Fällt ein gesetzlicher Feiertag mit einem Markttag zusammen, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt. Ist auch dieser ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus.
- (4) Der Wochenmarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (5) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten. Zusätzlich sind Waren des täglichen Bedarfs zugelassen. Die Wertgrenze richtet sich nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

§ 8**Standplätze**

- (1) Auf den Wochenmarktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

- 5 -

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktaufsicht unbefristet für einen längeren Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Zusätzliche Standflächen an einzelnen Tagen können nach Antrag durch die Marktaufsicht zugewiesen werden.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten:
- a) Angaben über die Art des Betriebes und die Ausmaße der benötigten Flächen,
 - b) Personalien des Antragstellers.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Soweit eine erteilte Erlaubnis an den Markttagen im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) bis 08.00 Uhr und im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 31. März) bis 08.30 Uhr nicht genutzt wird, kann die Marktaufsicht die Standplätze an Dritte vergeben.
- (6) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist besonders der Fall, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen wird,
 - c) die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Malente fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt werden,
 - d) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 9

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
- (2) Der Abbau der Verkaufsstände sowie das Räumen des Marktplatzes hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die anschließende Standplatzreinigung durch die Marktbesucher spätestens eine halbe Stunde nach Ende der festgesetzten Marktzeit abgeschlossen ist.

- 6 -

§ 10

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz grundsätzlich nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis nicht an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder sonstigen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,20 m überragen. Sie müssen ebenso wie Marktschirme mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Marktplatzoberfläche haben.
- (4) An den Verkaufsständen ist an gut sichtbarer Stelle der Familienname des Marktbeschickers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) Das Anbringen von anderen als in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (6) Durch Kühleinrichtungen in den Verkaufseinrichtungen oder bei der Reinigung der Verkaufsstände anfallendes Abwasser ist in Auffangbehältern zu sammeln und der Abwasserkanalisation zuzuführen.
- (7) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.

§ 11

Tierschutz

- (1) Auf dem Markt ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren - mit Ausnahme von Fischen - verboten.

- (2) Lebende Tiere dürfen nur in luftigen Behältern befördert und feilgeboten werden, die soviel Raum bieten, daß die Tiere sich darin bequem bewegen können. Es ist verboten, lebende Tiere an Beinen oder Flügeln anzubinden oder sie daran zu tragen.
- (3) Die Tiere sind sowohl gegen starke Sonne als auch gegen Kälte ausreichend zu schützen.

§ 12

Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte

Die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten aller Art ist grundsätzlich unzulässig.

II. Jahrmärkte

§ 13

Platz, Zeitpunkt und Öffnungszeiten der Jahrmärkte

- (1) Die Jahrmärkte finden innerhalb der vom Landrat des Kreises Ostholstein festgesetzten Flächen, Zeitpunkte und Öffnungszeiten statt. Die Terminfestsetzung erfolgt jährlich.
- (2) Soweit vorübergehend Zeitpunkt, Öffnungszeit und Jahrmarktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dies in der örtliche Presse bekanntgegeben.

§ 14

Zulassung zum Jahrmarkt

- (1) Standplätze sind schriftlich bis spätestens 8 Wochen vor Beginn eines jeden Marktes bei der Gemeinde Malente - Marktaufsicht - zu beantragen.
- (2) Der Antrag hat zu enthalten:
 - a) Angaben über die Art des Betriebes, evtl. benötigte Stromversorgung sowie die Ausmaße der benötigten Fläche,
 - b) bei Fahrgeschäften Angaben über Preise und Fahrzeiten,
 - c) Personalien des Antragstellers,
 - d) eine Fotografie oder Zeichnung, falls das Geschäft nicht von einer früheren Veranstaltung bekannt ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt spätestens vier Wochen vor Marktbeginn durch schriftlichen Bescheid.
- (4) Eine Zulassung erfolgt nicht, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz insgesamt oder für bestimmte Waren bzw. Betriebsarten nicht ausreicht, und
 - c) ein Widerruf gem. § 8 Abs 7 dieser Satzung erfolgt ist.

- (5) Das Anrecht auf den Platz geht verloren, wenn der Antragsteller
 - a) der Platzzuweisung am Tag vor Marktbeginn ohne entsprechende Begründung und rechtzeitige Benachrichtigung fernbleibt,
 - b) den Platz ohne Genehmigung einem Dritten überläßt,
 - c) andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte aufbaut.
- (6) Die Regelungen des § 8 Abs. 7 dieser Marktsatzung gelten entsprechend.

§ 15

Platzzuweisung, Auf- und Abbau sowie Abnahme der Marktgeschäfte

- (1) Die Platzzuweisung erfolgt durch die Marktaufsicht im Rahmen der jeweils erteilten Zulassung. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Weitere mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Platzes zusammenhängende Einzelheiten ergeben sich aus der Zulassung und sind zu beachten.
- (3) Es ist nur die von der Marktaufsicht zugewiesene Standfläche zu benutzen.
- (4) Mit der Anfuhr und dem Aufbau der Marktgeschäfte darf nicht vor der Platzzuweisung begonnen werden.
- (5) Der Aufbau von abnahmepflichtigen Betrieben muß für die ordnungsbehördliche Abnahme am 1. Veranstaltungstag bis 11.00 Uhr abgeschlossen sein.
- (6) Die Inhaber abnahmepflichtiger Betriebe oder deren Vertreter haben an der Abnahme teilzunehmen.
- (7) Die erforderlichen Bauunterlagen, Abnahmebescheinigungen, Einzahlungsbelege der Versicherungsnachweise und ggf. eine Reisegewerbekarte sind stets am Geschäft bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (8) Beanstandungen müssen bis zur Eröffnung des Betriebes abgestellt sein.
- (9) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.
- (10) Die Marktgeschäfte dürfen nicht vor Beendigung des Marktes abgebaut werden. Ein vorzeitiger Abbau führt außer einer Ahndung nach § 21 dieser Satzung zum Ausschluß bei dem darauffolgenden Markt.
- (11) Der Marktplatz muß am Tage nach Beendigung des Jahrmarktes geräumt sein.

§ 16

Verbleib der Fahrzeuge

Die zum Transport der Marktgeschäfte dienenden Fahrzeuge sowie Wohnwagen sind auf dem von der Marktaufsicht zugewiesenen Standplatz außerhalb der festgesetzten Marktfläche abzustellen.

§ 17

Lärmverbot

- (1) Musikinstrumente, Sirenen, Lautsprecher, Mikrophone, Megaphone u.a. Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, daß Anlieger des Marktplatzes und andere Marktgeschäfte nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

- 9 -

- (2) Die Anlagen sind so aufzustellen, daß ihr Schall in das Geschäft gerichtet ist.
- (3) Jede Durchsage von werbenden (anreißerischen) Sprechtexten aller Art unter Benutzung von Mikrofonen, Megaphonen und anderen Verstärkereinrichtungen ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und nach 22.00 Uhr verboten. Die Musik über Verstärkeranlagen ist in den angegebenen Zeiten leise zu halten und hat sich in der Lautstärke dem allgemeinen Rahmen anzupassen.
- (4) Die Marktaufsicht kann weitere Beschränkungen anordnen.

C. Schlußbestimmungen

§ 18

Weitergehende Anordnungen und Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann über die Vorschriften der Marktordnung hinaus in Einzelfällen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Marktbetriebes erteilen. Die Marktaufsicht kann für einen Markt oder im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, soweit nicht andere Vorschriften dieses ausdrücklich ausschließen.

§ 19

Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Malente haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des mit der Marktaufsicht betrauten Personals.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräten und dgl. übernommen. Der Abschluß von Versicherungen bleibt den Marktbeschickern überlassen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgebietes abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von diesen verursachten Verstößen gegen diese Teilnahmebestimmungen ergeben. Sie haften im übrigen für sämtliche von ihnen oder ihren Bediensteten oder Beauftragten in Zusammenhang mit der Betreibung des Verkaufsstandes verursachten Schäden. Auf Verlangen ist der Marktaufsicht das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Fallen Märkte aus, werden sie verlegt oder können Marktstände nicht zugewiesen werden, so sind Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Malente ausgeschlossen.

§ 20

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Marktflächen im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Gebühr nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Malente zu entrichten.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM kann nach § 134 Abs. 5-7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

- a) die Marktaufsicht und den Zutritt zu den Märkten nach §§ 2, 3
- b) das Verhalten auf den Märkten nach § 4
- c) die Versorgungseinrichtungen nach § 5
- d) die Reinhaltung der Märkte nach § 6
- e) die Gegenstände der Wochenmärkte nach § 7 Abs. 5
- f) die Warenabgabe vom Standplatz aus nach § 8 Abs. 1
- g) den Abbau nach §§ 9, 15 Abs. 3 - 11
- h) die Verkaufseinrichtungen nach § 10
- i) das Lärmverbot nach den §§ 12, 17 verstößt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den *27.* März 1998

Gemeinde M a l e n t e
- Der Bürgermeister -

gez. Koch

I. Nachtragssatzung vom 22. Aug. 2001

zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Malente (Marktsatzung) vom 27. März 1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. S. 474) mit der Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 12.1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S.2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. Juli 2000 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Malente (Marktsatzung) vom 27. März 1998 erlassen.

I.

§ 21 erhält folgende Fassung

„Mit einer Geldbuße bis zu 500 € kann nach § 134 Abs. 5-7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

- a) die Marktaufsicht und den Zutritt zu den Märkten nach §§ 2, 3
- b) das Verhalten auf den Märkten nach § 4
- c) die Versorgungseinrichtungen nach § 5
- d) die Reinhaltung der Märkte nach § 6
- e) die Gegenstände der Wochenmärkte nach § 7 Abs. 5
- f) die Warenabgabe vom Standplatz aus nach § 8 Abs. 1
- g) den Abbau nach §§ 9, 15 Abs. 3-11
- h) die Verkaufseinrichtung nach § 10
- i) das Lärmverbot nach den §§ 12,17

verstößt.“

II.

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

Bad Malente-Gremsmühlen, den 22. Aug. 2001

Gemeinde Malente
-Der Bürgermeister-

In Vertretung:
gez. Hamann
(Hamann)
1. stellv. Bürgermeisterin